

## **Kleine Anfrage**

**des Abg. Chris Hegel AfD**

**und**

## **Antwort**

**des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung  
und Europa**

### **Freiwillige Entlassung von Polizeibeamten und Entwicklung der Erfüllungsübernahme von Schmerzensgeldansprüchen – Fortschreibung**

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele Polizeibeamte haben ab dem Jahr 2022 bis einschließlich aktuell ihre Entlassung aus dem Beamtenverhältnis selbst beantragt (bitte differenziert nach Beamten im Polizeivollzugsdienst und sonstige Beamte im Bereich der Polizeidienststellen und Einrichtungen für den Polizeivollzugsdienst angeben; jahresweise aufschlüsseln)?
2. Welchen beamtenrechtlichen Status hatten die Polizeibeamten, die ab 2022 bis heute ihre Entlassung aus dem Beamtenverhältnis selbst beantragt haben (bitte jahresweise aufschlüsseln)?
3. Beabsichtigt die Landesregierung angesichts des erkennbaren Anstiegs der Entlassungsverlangen von Polizeibeamten sowie vor dem Hintergrund ihrer Mitteilung in der Kleinen Anfrage Drucksache 17/5795, dass Gründe für Anträge auf Entlassung nach § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) bislang nicht erfasst werden, künftig Begründungen zu erheben (bitte gegebenenfalls den geplanten Zeitpunkt sowie Art und Umfang der Erfassung darlegen; falls keine Erfassung vorgesehen ist, bitte die Gründe für eine dauerhafte Nicht-Erfassung ausführlich begründen)?
4. Wie viele Anträge nach § 80a Landesbeamtengesetz (LBG) wurden von Polizeibeamten seit 2022 gestellt und wie viele davon wurden positiv beschieden (bitte jahresweise aufschlüsseln)?
5. Wie viele Anträge nach § 80a LBG, die von Polizeibeamten seit 2022 gestellt wurden, wurden abgelehnt und mit welcher Begründung (bitte jahresweise aufschlüsseln und tabellarisch die Ablehnungsgründe sowie die jeweilige Anzahl aufschlüsseln)?

6. Wie hoch ist die Gesamtsumme der seit Einführung im Jahr 2018 durch das Land Baden-Württemberg im Rahmen der Erfüllungsübernahme nach § 80a LBG übernommenen bzw. ausgezahlten Schmerzensgeldansprüche (bitte jahresweise aufschlüsseln)?
7. Wie viele Anträge auf Schmerzensgeldübernahme in Härtefällen nach § 80a Absatz 5 LBG wurden der Ombudstelle seit Inkrafttreten der im Jahr 2024 erfolgten Erweiterung der seit 2018 bestehenden Regelung vorgelegt (bitte jahresweise aufschlüsseln)?
8. Wie viele der Anträge nach § 80a Absatz 5 LBG wurden durch die Ombudstelle abgelehnt und mit welcher Begründung (bitte jahresweise aufschlüsseln und tabellarisch die Ablehnungsgründe sowie die jeweilige Anzahl aufschlüsseln)?
9. In wie vielen Fällen und in welcher Gesamtsumme konnten seit 2018 titulierte Ansprüche durch den Dienstherrn tatsächlich beigetrieben werden (bitte jahresweise aufschlüsseln)?

11.6.2026

Hegel AfD

#### Begründung

Mit der Kleinen Anfrage sollen die in der Drucksache 17/5795 erhobenen Zahlen auf den aktuellen Stand gebracht werden. Die Zahlen zu 2023 werden erneut abgefragt, da die vorgenannte Kleine Anfrage mit Stand 30. September 2023 beantwortet wurde. Es soll insbesondere festgestellt werden, ob sich die bislang erkennbare Entwicklung fortgesetzt oder verfestigt hat. Darüber hinaus soll die Entwicklung bei der Übernahme von titulierten Schmerzensgeldansprüchen durch den Dienstherrn gemäß § 80a LBG weiterverfolgt werden, insbesondere im Hinblick auf die 2024 eingeführte Härtefallregelung.

#### Antwort

Mit Schreiben vom 9. Juli 2026 Nr. IM3-0141.5-767/8 beantwortet das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Europa im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen die Kleine Anfrage wie folgt:

1. *Wie viele Polizeibeamte haben ab dem Jahr 2022 bis einschließlich aktuell ihre Entlassung aus dem Beamtenverhältnis selbst beantragt (bitte differenziert nach Beamten im Polizeivollzugsdienst und sonstige Beamte im Bereich der Polizeidienststellen und Einrichtungen für den Polizeivollzugsdienst angeben; jahresweise aufschlüsseln)?*
2. *Welchen beamtenrechtlichen Status hatten die Polizeibeamten, die ab 2022 bis heute ihre Entlassung aus dem Beamtenverhältnis selbst beantragt haben (bitte jahresweise aufschlüsseln)?*
3. *Beabsichtigt die Landesregierung angesichts des erkennbaren Anstiegs der Entlassungsverlangen von Polizeibeamten sowie vor dem Hintergrund ihrer Mitteilung in der Kleinen Anfrage Drucksache 17/5795, dass Gründe für Anträge auf Entlassung nach § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Beamtenstatusgesetz (BeamStG) bislang nicht erfasst werden, künftig Begründungen zu erheben (bitte gegebenenfalls den geplanten Zeitpunkt sowie Art und Umfang der Erfassung darlegen; falls keine Erfassung vorgesehen ist, bitte die Gründe für eine dauerhafte Nicht-Erfassung ausführlich begründen)?*

Die Fragen 1, 2 und 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Anzahl der Entlassungen auf Antrag von fertig ausgebildeten Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes (Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte) im Beamtenverhältnis auf Probe und im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit lassen sich der nachstehenden Tabelle entnehmen:

| <b>Jahr</b>   | <b>Entlassung auf Antrag insgesamt</b> | <b>davon im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit</b> |
|---------------|----------------------------------------|--------------------------------------------------|
| <b>2022</b>   | 55                                     | 40                                               |
| <b>2023</b>   | 60                                     | 48                                               |
| <b>2024</b>   | 67                                     | 52                                               |
| <b>2025</b>   | 70                                     | 53                                               |
| <b>2026</b>   | 23                                     | 22                                               |
| <b>Gesamt</b> | <b>275</b>                             | <b>215</b>                                       |

Die Anzahl der Entlassungen auf Antrag von sonstigen Beamtinnen und Beamten im Beamtenverhältnis auf Probe und im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit im Bereich der Polizeidienststellen und Einrichtungen für den Polizeivollzugsdienst (Beamtinnen und Beamte des Nichtvollzugsdienstes) lassen sich der nachstehenden Tabelle entnehmen:

| <b>Jahr</b>   | <b>Entlassung auf Antrag insgesamt</b> | <b>davon im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit</b> |
|---------------|----------------------------------------|--------------------------------------------------|
| <b>2022</b>   | 1                                      | 1                                                |
| <b>2023</b>   | 8                                      | 7                                                |
| <b>2024</b>   | 6                                      | 3                                                |
| <b>2025</b>   | 7                                      | 4                                                |
| <b>2026</b>   | 0                                      | 0                                                |
| <b>Gesamt</b> | <b>22</b>                              | <b>15</b>                                        |

Für das laufende Jahr umfassen die Zahlen in den Tabellen jeweils den Zeitraum bis zum Stichtag 1. Juni 2026.

Entlassungsanträge nach § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 BeamtStG unterliegen keiner gesetzlichen Begründungspflicht. Eine verpflichtende Erhebung von Entlassungsgründen würde daher eine entsprechende Änderung des Beamtenstatusgesetzes voraussetzen, für die der Bundesgesetzgeber zuständig ist. Unabhängig hiervon ist derzeit seitens des Landespolizeipräsidiums keine gesonderte statistische Erfassung freiwillig angegebener Entlassungsgründe vorgesehen. Eine freiwillige Angabe von Gründen würde keinen vollständigen und belastbaren Datenbestand gewährleisten und wäre daher nur eingeschränkt aussagekräftig.

Die in der Fragestellung unterstellte Annahme eines erkennbaren starken Anstiegs der Entlassungsverlangen wird durch die vorliegenden Zahlen nicht bestätigt. Zwar unterliegen die jährlichen Fallzahlen gewissen Schwankungen, sie bewegen sich jedoch seit Jahren auf einem insgesamt niedrigen Niveau. Seit dem Jahr 2022 wurden insgesamt 275 Entlassungsanträge bei einem Personalkörper von rund 26 000 fertig ausgebildeten Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten verzeichnet. Dies entspricht lediglich rund 1,1 Prozent des gesamten Personalkörpers im Betrachtungszeitraum beziehungsweise durchschnittlich etwa 0,24 Prozent pro Jahr. Zum Vergleich: Die Vertragslösungsquote in der dualen Berufsausbildung liegt nach den aktuellen Erhebungen des Bundesinstituts für Berufsbildung bei rund 30 Prozent der begonnenen Ausbildungsverträge. Vor diesem Hintergrund erscheint die Einführung eines gesonderten Erhebungs- und Auswertungssystems derzeit weder sachgerecht noch verhältnismäßig. Der hierfür erforderliche Verwaltungsaufwand stünde in keinem angemessenen Verhältnis zu dem zu erwartenden zusätzlichen Erkenntnisgewinn. Ungeachtet dessen wird die Entwicklung der Personalfluktuations regelmäßig beobachtet.

4. Wie viele Anträge nach § 80a Landesbeamtengesetz (LBG) wurden von Polizeibeamten seit 2022 gestellt und wie viele davon wurden positiv beschieden (bitte jahresweise aufschlüsseln)?
5. Wie viele Anträge nach § 80a LBG, die von Polizeibeamten seit 2022 gestellt wurden, wurden abgelehnt und mit welcher Begründung (bitte jahresweise aufschlüsseln und tabellarisch die Ablehnungsgründe sowie die jeweilige Anzahl aufschlüsseln)?
6. Wie hoch ist die Gesamtsumme der seit Einführung im Jahr 2018 durch das Land Baden-Württemberg im Rahmen der Erfüllungsübernahme nach § 80a LBG übernommenen bzw. ausbezahlten Schmerzensgeldansprüche (bitte jahresweise aufschlüsseln)?
9. In wie vielen Fällen und in welcher Gesamtsumme konnten seit 2018 titulierte Ansprüche durch den Dienstherrn tatsächlich beigetrieben werden (bitte jahresweise aufschlüsseln)?

Die Fragen 4, 5, 6 und 9 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Anzahl der seit 2022 von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten nach § 80a LBG gestellten Anträge, nach Jahr der Antragstellung aufgeschlüsselt, sowie die Anzahl der positiv beschiedenen Anträge bzw. die Anzahl der Ablehnungen seit 2022 und die Gesamtsumme der Erfüllungsübernahme von Schmerzensgeldansprüchen seit 2018, jeweils dem Jahr der Bescheidung zugeordnet, lassen sich der nachstehenden Tabelle entnehmen. Die Diskrepanz zwischen der Gesamtsumme der gestellten Anträge und der Summe aus bewilligten und abgelehnten Anträgen ergibt sich insbesondere durch Anträge, die noch in Bearbeitung sind und solche, die zurückgenommen wurden.

|               | <b>Zu Frage 4</b>         |                                     | <b>Zu Frage 5</b>  | <b>Zu Frage 6</b>                   |
|---------------|---------------------------|-------------------------------------|--------------------|-------------------------------------|
|               | Anzahl gestellter Anträge | Anzahl positiv beschiedener Anträge | Anzahl Ablehnungen | Gesamtsumme der Erfüllungsübernahme |
| <b>2018</b>   | -                         | -                                   | -                  | 24 834,24 €                         |
| <b>2019</b>   | -                         | -                                   | -                  | 147 396,96 €                        |
| <b>2020</b>   | -                         | -                                   | -                  | 170 618,71 €                        |
| <b>2021</b>   | -                         | -                                   | -                  | 116 732,72 €                        |
| <b>2022</b>   | 107                       | 92                                  | 10                 | 118 954,78 €                        |
| <b>2023</b>   | 128                       | 97                                  | 22                 | 164 003,50 €                        |
| <b>2024</b>   | 114                       | 92                                  | 9                  | 159 610,71 €                        |
| <b>2025</b>   | 148                       | 103                                 | 12                 | 160 833,24 €                        |
| <b>2026</b>   | 55                        | 31                                  | 2                  | 27 538,66 €                         |
| <b>GESAMT</b> | <b>552</b>                | <b>415</b>                          | <b>55</b>          | <b>1 090 523,52 €</b>               |

Die Ablehnungsgründe sowie die jeweilige Anzahl lassen sich jahresweise aufgeschlüsselt der nachstehenden Tabelle entnehmen:

| <b>Ablehnungsgründe</b>                                                                    | <b>Anzahl</b> |
|--------------------------------------------------------------------------------------------|---------------|
| Der Sachverhalt entsprach nicht den materiell-rechtlichen Voraussetzungen des § 80a LBG.   | 40            |
| Der Antrag entsprach nicht den formellen Voraussetzungen des § 80a LBG.                    | 10            |
| Die schädigende Person erfüllte den Anspruch vor Abtretung des Titels.                     | 4             |
| Es erfolgte bereits eine Unfallausgleichszahlung gem. § 50 Landesbeamtenversorgungsgesetz. | 1             |

Für das laufende Jahr umfassen die Zahlen in den Tabellen jeweils den Zeitraum bis zum Stichtag 22. Juni 2026.

Im Übrigen führt die Landesregierung keine Statistiken im Sinne der Fragestellung.

*7. Wie viele Anträge auf Schmerzensgeldübernahme in Härtefällen nach § 80a Absatz 5 LBG wurden der Ombudsstelle seit Inkrafttreten der im Jahr 2024 erfolgten Erweiterung der seit 2018 bestehenden Regelung vorgelegt (bitte jahresweise aufschlüsseln)?*

*8. Wie viele der Anträge nach § 80a Absatz 5 LBG wurden durch die Ombudsstelle abgelehnt und mit welcher Begründung (bitte jahresweise aufschlüsseln und tabellarisch die Ablehnungsgründe sowie die jeweilige Anzahl aufschlüsseln)?*

Die Fragen 7 und 8 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Anzahl der seit Inkrafttreten des § 80a Absatz 5 LBG der Ombudsstelle vorgelegten Anträge und die Anzahl der davon abgelehnten Anträge lassen sich jahresweise aufgeschlüsselt der nachstehenden Tabelle entnehmen:

| <b>Jahr</b>   | <b>Anzahl der vorgelegten Anträge</b> | <b>Anzahl der Ablehnungen</b> |
|---------------|---------------------------------------|-------------------------------|
| <b>2024</b>   | -                                     | -                             |
| <b>2025</b>   | 21                                    | 4                             |
| <b>2026</b>   | 16                                    | 2                             |
| <b>Gesamt</b> | <b>37</b>                             | <b>6</b>                      |

Für das laufende Jahr umfassen die Zahlen in der Tabelle jeweils den Zeitraum bis zum Stichtag 22. Juni 2026.

Der Grund für die Ablehnung lag in den abgelehnten sechs Fällen jeweils darin, dass die Voraussetzungen der Übergangsvorschrift nach § 93 Absatz 1 Satz 2 LBG nicht vorlagen. Von einer tabellarischen Aufschlüsselung wird daher abgesehen.

Hagel

Minister des Inneren,  
für Digitalisierung und Europa